



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Kommunalaufsicht

Vorlagen Nr.:  
BV/3/0498

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Zustimmungsrecht	16.10.2023			

**Gebietsänderung im Bodenordnungsverfahren Horst - Änderung der Landkreisgrenze  
Gemeinde Sundhagen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt der Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenze im Bodenordnungsverfahren Horst, AZ: 5433.31-N-19 Horst entsprechend den vorgelegten Anlagen 1, 2 und 3 zuzustimmen.

Stralsund, 14. August 2023

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

## **Begründung:**

### **1.**

Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mbB -GOLNIK & PARTNER- bearbeiten das Bodenordnungsverfahren Horst im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Flurneuordnungsbehörde). Das Verfahren ist mit Beschluss vom 15.10.2008 angeordnet worden (bestandskräftig am 21.01.2009). Das Bodenordnungsgebiet ist mit folgenden Beschlüssen geändert worden:

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 26.11.2009 (bestandskräftig am 12.01.2010)

Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 11.03.2011 (bestandskräftig am 17.06.2011)

Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 23.06.2011 (bestandskräftig am 13.10.2011)

Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 25.09.2013 (bestandskräftig am 14.12.2013)

Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 22.01.2014 (bestandskräftig am 13.03.2014)

Im Bodenordnungsverfahren Horst (s. Anlage 1 – Gebietskarte) ist aus bodenordnerischen und katastertechnischen Gründen beabsichtigt, gemäß § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), eine Landkreis-/Gemeindegrenzänderung vorzunehmen. Es werden die Gemeinde- und damit auch die Landkreisgrenze der Gemeinden Sundhagen und Süderholz (Landkreis Vorpommern-Rügen) sowie der Gemeinde Wackerow (Landkreis Vorpommern-Greifswald) verändert, wobei die Änderung der Landkreisgrenze sich auf die Gemeinden Sundhagen und Wackerow bezieht.

### **2.**

Gemäß § 58 Abs. 2 FlurbG bedarf die Änderung von Landkreis-/Gemeindegrenzen einer Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Entsprechend § 22 Absatz 3 Nr. 14 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), ist die Entscheidung über eine Gebietsänderung Angelegenheit der Gemeindevertretung und kann nicht übertragen werden.

Die Gemeindevertretungen führten für die Änderung der Gemeindegrenzen die folgenden mehrheitlichen Beschlüsse herbei:

- der Gemeinde Sundhagen mit Datum vom 20.02.2014
- der Gemeinde Süderholz mit Datum vom 17.02.2014
- der Gemeinde Wackerow mit Datum vom 22.01.2014.

### **3.**

Zwischen den Gemeinden Sundhagen, Süderholz und Wackerow sowie zwischen den Landkreisen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald sollten in Anpassung an die neu gebildeten Flurstücksgrenzen die Gemeinde- und Landkreisgrenzen geändert werden. Hiermit werden Zerschneidungseffekte vermieden und eine zweckmäßige Bewirtschaftung

ermöglicht.

Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens erscheint die Anpassung der Grenzen sinnvoll und zweckmäßig. Die bisherige Grenze ist nicht sichtbar, sie verläuft nicht an natürlichen Abgrenzungen, sondern quer durch einheitlich genutzte Grundstücke. Nunmehr orientieren sich die Grenzen am Verlauf des Rycks und des Rienegrabens.

Die neuen Gemeindegrenzen verlaufen im Bereich der Ryck an der Oberkante, so dass der Ryck im Gemeindegebiet Süderholz bzw. Wackerow liegt. Ab dem Nebenfluss, Rienegraben, verspringt die Grenze auf die Unterkante, so dass der Rienegraben zum Gemeindegebiet Sundhagen gehört.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderungen kommt es zu Flächenverschiebungen (s. Anlage 2 - Kreisgrenzänderungskarten). Ein Geldausgleich zwischen den Gemeinden und Landkreisen ist nicht vorgesehen.

Die bei der Bilanzierung festgestellten „Mehrflächen“ bei allen drei betroffenen Gemeinden (s. Anlage 3 – Bilanzierung Gemeindegrenzänderung) sind mit Fehlern im Kataster zu begründen.

Die Zuständigkeit des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen ergibt sich aus § 58 Abs. 2 FlurbG i.V.m. 104 Abs. 3 Nr. 13 KV M-V.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Gebietskarte Bodenordnungsverfahren Horst

Anlagen 2: Kreisgrenzänderungskarte\_01, Kreisgrenzänderungskarte\_02,  
Kreisgrenzänderungskarte\_03, Kreisgrenzänderungskarte\_04

Anlage 3: Bilanzierung Gemeindegrenzänderung

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		